

**Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium
Vom**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Bildungsgang berufliches Gymnasium hat sich in der Fachrichtung Technik der Bedarf an zusätzlichen Möglichkeiten für eine Schwerpunktbildung gezeigt. Aus diesem Grund schafft die Verordnung die rechtlichen Voraussetzungen, damit sich die Beteiligten vor Ort auf den Weg machen können, um dort, wo es zweckmäßig ist und eine entsprechende Nachfrage besteht, den Bildungsgang gemeinsam weiterzuentwickeln.

Zu diesem Zweck werden die Fachrichtung Technik um die Schwerpunkte Informationstechnik und Biologietechnik ergänzt.

Darüber hinaus wird die Fächerkombinationstafel für das berufliche Gymnasium Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase korrigiert, da die bisher enthaltene Fächerkombination Nr. 9 nach der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 18.02.2021) nicht vorgesehen ist.

Ferner wird der Schulversuch zum Leistungsfach Sport in den Regelbetrieb überführt und Sport in den Katalog der möglichen Leistungsfächer am beruflichen Gymnasium aufgenommen.

Zuletzt werden in den beruflichen Gymnasien mit der Fachrichtung Gesundheit und Soziales oder Wirtschaft jeweils das Angebot eines weiteren frei wählbaren Grundfaches ermöglicht. In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales ist dies das Grundfach „Gesundheitsmanagement“, in der Fachrichtung Wirtschaft das Grundfach „Projektmanagement.“

B. Lösung

Erlass der Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine. Insbesondere entstehen durch die Regelungen zu den neuen Schwerpunkten keine Verpflichtungen auf Seiten der Schulträger, die entsprechenden Bildungsgänge einzurichten. Vielmehr schaffen die Regelungen nur die Option, die Schwerpunktsetzung vor Ort zu ermöglichen. Sie nehmen aber nicht die Bedarfseinschätzung durch den Schulträger vorweg.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium
Vom

Aufgrund des § 11 Abs. 6 Satz 3 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 16. Juni 1997 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 1), BS 223-1-42, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Bau-“ das Wort „Biologie-“ und nach dem Wort „Elektro-“ das Wort „Informations-“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Bau-“ das Wort „Biologie-“ und nach dem Wort „Elektro-“ das Wort „Informations-“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Fremdsprache“ wird ein Komma und das Wort „Sport“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Bau-“ das Wort „Biologie-“ und nach dem Wort „Elektro-“ das Wort „Informations-“ eingefügt.
4. Die Anlage zu § 8 erhält die Fassung nach der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
2. Soweit der Bildungsgang in der Fachrichtung Technik vor dem 1. August 2023 begonnen wurde, wird er nach der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 16. Juni 1997 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 1), BS 223-1-42, weitergeführt.

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Im Bildungsgang berufliches Gymnasium hat sich in der Fachrichtung Technik der Bedarf an zusätzlichen Möglichkeiten für eine Schwerpunktbildung gezeigt. Aus diesem Grund schafft die Verordnung die rechtlichen Voraussetzungen, damit sich die Beteiligten vor Ort auf den Weg machen können, um dort, wo es zweckmäßig ist und eine entsprechende Nachfrage besteht, den Bildungsgang gemeinsam weiterzuentwickeln.

Zu diesem Zweck werden die Fachrichtung Technik um die Schwerpunkte Informationstechnik und Biologietechnik ergänzt.

Darüber hinaus wird die Fächerkombinationstafel für das berufliche Gymnasium Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase korrigiert, da in die bisher enthaltene Fächerkombination Nr. 9 nach den einschlägigen KMK-Vorgaben nicht vorgesehen ist.

Die Rechtsverordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Insbesondere entstehen durch die Regelungen zu den neuen Schwerpunkten keine Verpflichtungen auf Seiten der Schulträger, die entsprechenden Bildungsgänge einzurichten. Vielmehr schaffen die Regelungen nur die Rahmenbedingungen, unter denen die Schwerpunktsetzung vor Ort ermöglicht wird. Sie nehmen aber nicht die Bedarfseinschätzung durch den Schulträger vorweg.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1, 2 und 3b

Die Ergänzungen sorgen dafür, dass die Schwerpunkte „Informationstechnik“ und „Biologietechnik“ im Bildungsgang berufliches Gymnasium, Fachrichtung Technik, gebildet werden können.

Zu Nummer 3a

Durch die Änderung wird Sport als mögliches Leistungsfach eingeführt.

Zu Nummer 4

Durch die geänderte Anlage zu § 8 wird zum einen in den beruflichen Gymnasien mit der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Technik und Wirtschaft das Angebot der frei wählbaren zweistündigen Grundfächer erweitert. In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales sind die Grundfächer „Gesundheitsmanagement“ und „Projektmanagement“ zusätzlich möglich, in den Fachrichtungen Technik und Wirtschaft das Grundfach „Projektmanagement.“

Darüber hinaus wird die Fächerkombinationstafel in der Fachrichtung Technik gemäß der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 18.02.2021) bereinigt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Nummer 2

Die Übergangsvorschrift sichert für Schülerinnen und Schüler, die am beruflichen Gymnasium Fachrichtung Technik den Bildungsgang unter Nutzung der Fächerkombination Nr. 9 begonnen haben, diesen auch unter den für sie bekannten Bedingungen abschließen können.